

an den königl. Fiscus die Stempelsteuer für ihre Rechnung erhob, jetzt nach Aufhebung dieses Verhältnisses, wohl auch jene imureiung in Wegfall gebracht werden sollte.

Dieser Ansicht haben sich zwar zwei andere Mitglieder der Deputation nicht so ohne Weiteres beizutreten vermocht. Es hat sich aber die gesammte Deputation vereinigt, der Kammer vorzuschlagen:

im Verein mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle die hier in Rede stehende Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und das Ergebniß der letzteren der nächsten Ständeversammlung vorlegen.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Es wird nun darauf ankommen, ob über diesen Punkt eine weitere Erörterung stattfinden wird.

Bürgermeister Hübler: Ich bin der geehrten Deputation sehr dankbar, daß sie ihres Beschlusses in der Hauptsache ohneachtet den Antrag des hiesigen Stadtraths einer vorzugsweisen Berücksichtigung werth gehalten und ihn der hohen Staatsregierung empfohlen hat; der Antrag ist lediglich auf eine Gleichstellung der Erblande und der Oberlausitz rücksichtlich der den milden Stiftungen und öffentlichen Kassen der Oberlausitz zustehenden Befreiung vom Quittungsstempel gerichtet, der Antrag hängt also mit einer Revision des Stempeltarifs in keiner Weise zusammen. Sein Zweck ist, Gleichheit zwischen beiden Landestheilen herzustellen und dürfte vollständig begründet erscheinen, da nach §. 16 der Urkunde über den lausitzer Particularvertrag Seiten der Regierung ausdrücklich zugesichert worden, daß die verschiedenen Abgaben auf eine, dem Interesse beider Theile entsprechende Weise gleichmäßig eingerichtet werden sollen. Wie dies geschehe, muß dem Ermessen der Regierung anheimgestellt bleiben, daß es aber geschehe, fordere Recht und Billigkeit.

Bürgermeister Starke: Wenn der Stadtrath zu Dresden im Gefühle der verletzten Parität das Gesuch gestellt hat, daß eine Gleichstellung rücksichtlich der milden Stiftungen stattfinden möge, so wird sich dagegen etwas nicht erinnern lassen. Ist aber der Antrag der Deputation dahin gegangen, daß diese Frage in nähere Erwägung gezogen werden solle: ob das der Oberlausitz, den milden Stiftungen und öffentlichen Kassen derselben zugestandene Befugniß, von Quittungen den Stempel nicht zu erheben, bestehen solle; und kann dies endlich dazu führen, daß diese Befugniß reducirt würde, so dürften die oberlausitzer Stände wenigstens von der Humanität der hohen Staatsregierung erwarten, daß, ehe darüber etwas ausgesprochen wird, den Ständen ein Gehör darüber vorher nicht versagt wird. Es ist in dem Berichte auf den Landtagsabschied vom 1. August 1824 und das Oberamts-Regierungspatent vom 13. September 1824 Bezug genommen worden. Ich bin für den Augenblick nicht im Stande, darzuthun, ob diese Befugniß sich lediglich auf die angezogenen Vorschriften bezieht, oder welche Rechtstitel derselben zum Grunde liegen, und wiederhole nur die Bitte, daß man nicht eher zu einer Revocation

verschreiten möge, als bis die oberlausitzer Stände gehört worden sind.

v. Posern: Ich trete im Wesentlichen dem Herrn Bürgermeister Starke bei, und will nur als Deputationsmitglied erwähnen, weshalb ich dem Schlufantrage beigetreten bin. Wer im Rechte ist, hat eine Prüfung nicht zu scheuen! — Zunächst gründet sich dieses Recht auf eine in der Gesefsammlung enthaltene Bestimmung, und den guten Grund hierzu werden theils die frühere Steuerverfassung der Oberlausitz, theils die frühern landständischen Acten hierüber nachweisen. Es würde zu lange aufhalten und nicht an der Zeit und hier nicht am rechten Orte sein, wollte ich die Kammer mit einer längern Relation hierüber aufhalten — und so gebe ich denn nur noch den hauptsächlichsten Grund an, weshalb nach Inhalt des Deputationsberichts die beiden oberlausitzer Mitglieder der Deputation hinsichtlich der aufgeführten Motiven anderer Ansicht sind, als die beiden mit den oberlausitzer Verhältnissen weniger vertrauten erbländischen Mitglieder der Deputation — dieser Grund ist folgender: daß bei der stattgefundenen Zusammenrechnung bei Entwerfung des oberlausitzer Vertrags sich die Oberlausitz alles das, was zu ihrem Vortheil war und ist, also auch die hier fragliche Befreiung bereits hat müssen anrechnen lassen, und daher glaube ich, daß schon aus diesem Grunde es bei der bisherigen Befreiung wird verbleiben müssen.

Königl. Commissar Schmieder: Insofern die geehrte Deputation auf Prüfung des einschlagenden Sachverhältnisses angetragen, und den Wunsch beigefügt hat, daß der nächsten Ständeversammlung Auskunft darüber ertheilt werden möge, läßt sich nichts dagegen erwidern, und die Regierung wird nicht unterlassen, diesem Wunsche zu entsprechen; jedoch erlaube ich mir, schon jetzt zu bemerken, daß die Befreiung, welche die Oberlausitz bisher genossen hat, wohl auf den eigenthümlichen Verhältnissen beruht, die in Bezug auf die Stempelsteuer früher stattgefunden hatten. Die Stempelsteuer war nämlich eine Abgabe zu Bestreitung der Provincialbedürfnisse, und der Staatsfiscus bekam davon bloß einen bestimmten Theil. Er-litten also die Stände eine Einbuße, und wurde in Folge ihres Antrags die Stempelsteuer vermindert, so hatten hauptsächlich die ständischen Kassen den Nachtheil davon. Nun ist aber diese gesetzliche Ausnahme, die sich in der Bekanntmachung der vor-maligen Oberamtsregierung vom 13. September 1824 ausgesprochen findet, durch provincialständischen Antrag hervorge-rufen worden, und zwar aus dem Grunde, weil man eine Dis-parität zwischen den Erblanden und der Oberlausitz zu erkennen glaubte; diese bestand nämlich darin, daß die Schuldscheine der Oberlausitz früher auf den Namen des Darleihers ausgestellt waren, so daß, wie bei Darlehngeschäften unter Privatperso-nen, bei der Rückzahlung der Kapitale darüber besonders quittirt werden mußte, während in den Erblanden die ausgelooften Steuerscheine ohne Weiteres zurückgegeben wurden, ohne daß es einer Quittung bedurfte, wie dies noch jetzt der Fall ist. Der Bericht, welcher unterm 9. Februar 1820 von dem dama-